

Richtlinie der Stadtverwaltung Bad Blankenburg für die Erteilung eines Bad Blankenburg – Pass

1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Bürger der Stadt Bad Blankenburg einschließlich ihrer Ortsteile, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- mit 4 oder mehr minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, unabhängig vom Nettofamilieneinkommen
- Empfänger von Leistungen nach SGB II (ALG II), Bürgergeldgesetz oder SGB XII (Sozialgeld) sind,
- Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind,
- Empfänger eines Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sind,
- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III (BAB) sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind,
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind oder
- Bad Blankenburger Bürger, deren monatliches Haushaltseinkommen unter der jeweils gültigen Pfändungsfreigrenze nach § 850 Zivilprozessordnung (ZPO) liegt.

Pfändungsfreigrenze (Stand 07/2023)

1-Personen-Haushalt	1403,-
2-Personen-Haushalt	1930,-
3-Personen-Haushalt	2224,-
4-Personen-Haushalt	2518,-
Jede weitere Person	+ 295,-

2. Einkommen

Zum Familieneinkommen zählen:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit
- Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit
- Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und andere Leistungen nach SGB III
- Einkünfte aus Nebenbeschäftigung
- Renten
- Ausbildungsvergütung
- 50% von Bafög und BAB
- Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss
- Krankengeld/Mutterschaftsgeld
- Bundeselterngeld
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes.

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Blankenburg im Ordnungs-, Kultur- und Sozialamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über den Hauptwohnsitz in Bad Blankenburg (Personalausweis),
- der Nachweis über die erhaltenen Leistungen nach SGB II oder SGB XII,
- der Nachweis über die Höhe des Familieneinkommens,
- die Geburtsurkunden der zum Haushalt gehörenden Kinder.

Über die Erteilung eines Bad Blankenburg-Passes entscheidet das Ordnungs-, Kultur- und Sozialamt nach der Prüfung der Antragsunterlagen. Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahres erhalten einen eigenen Bad Blankenburg-Pass.

4. Gültigkeit und Nachweispflicht

Der Bad Blankenburg-Pass ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Dauer der Bewilligung richtet sich nach den vorgelegten Bescheiden, beträgt jedoch längstens 12 Monate. Nach Ablauf der Bewilligung kann der Bad Blankenburg-Pass neu beantragt werden. Für die Inanspruchnahme der in Punkt 5 genannten Vergünstigungen müssen sich Inhaber des Bad Blankenburg-Passes auf Verlangen mit dem Personalausweis ausweisen. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme oder unberechtigter Weitergabe des Bad Blankenburg-Passes an Dritte kann der Bad Blankenburg-Pass eingezogen und eine erneute Bewilligung für mindestens 6 Monate versagt werden.

5. Vergünstigungen

Inhaber des Bad Blankenburg-Passes haben Anspruch auf:

- die Nutzung der Saalfelder Tafel entsprechend der aktuellen Bedingungen,
- Ermäßigten Eintritt in das städtische Freibad,
- die kostenlose Nutzung der städtischen Bibliothek,
- die kostenlose Anfertigung von Kopien/Vervielfältigung von Dokumenten und Schriftstücken, deren Original von der Stadtverwaltung Bad Blankenburg erstellt wurde

6. Inkrafttreten

Die Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

George
Bürgermeister